

PSYCHIATRISCHE GUTACHTEN

Zweifelhafte Urteile

Besteht bei einem Angeklagten Verdacht auf eine psychische Erkrankung, holen Richter die Meinung eines Sachverständigen ein. Objektiv und verlässlich sollen solche psychiatrischen Gutachten sein – doch werden sie diesen Anforderungen gerecht?

VON ANNE HOFMANN

AUF EINEN BLICK

Gestört oder normal?

1 In den vergangenen Jahrzehnten fanden Forscher immer wieder gravierende Mängel in psychiatrischen Gutachten.

2 Zu einer der wichtigsten Fehlerquellen zählt die Voreingenommenheit des Sachverständigen. Sie ist auch abhängig von der Persönlichkeit des betreffenden Experten.

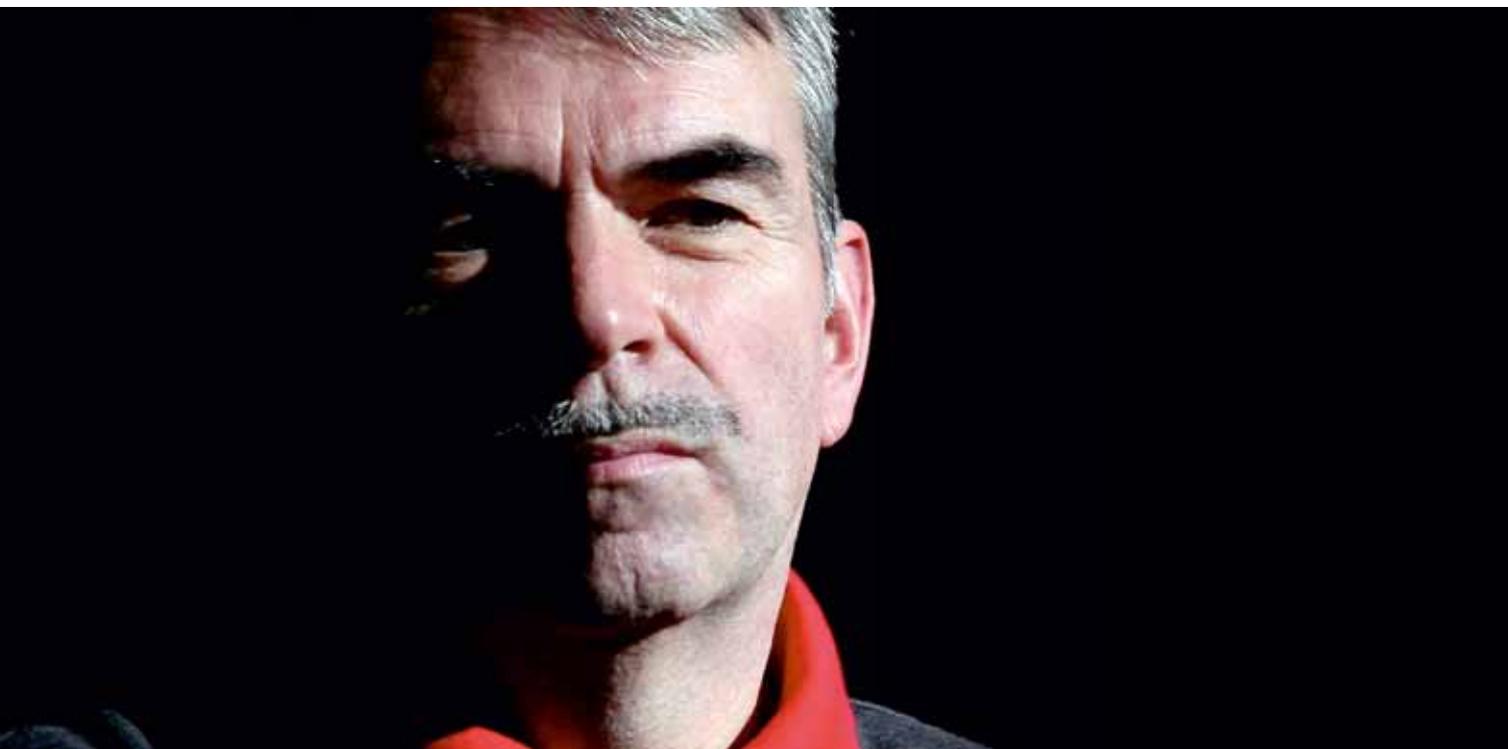
3 Die Erfahrung des Gutachters wirkt sich dagegen positiv auf die Qualität der Beurteilungen aus.

Justizirrtümer machen in den Medien regelmäßig Schlagzeilen. Wird jemand unschuldig in der Psychiatrie untergebracht oder ein gefährlicher Straftäter nach verbüßter Haftstrafe erneut kriminell, ist der vermeintlich Schuldige oft schnell gefunden: der Gutachter, der mit seiner Einschätzung des geistigen Zustands des Betroffenen offenbar danebenlag.

Ein Fall, der zuletzt ein großes Medienecho hervorrief, ist der des Nürnbergers Gustl Mollath. Insgesamt sieben Jahre saß er im psychiatrischen Maßregelvollzug, bevor das Oberlandesgericht Nürnberg Anfang August das Urteil gegen ihn aufhob und damit die Wiederaufnahme des Verfahrens veranlasste. Mollath wurde zur Last gelegt, im Jahr 2001 seine damalige Ehefrau geschlagen, gebissen und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt zu haben. Außerdem soll er mehrfach Autoreifen zerstochen haben. Mollath beteuerte stets seine Unschuld und behauptete, seine Frau wolle mit diesen Vorwürfen nur davon ablenken, dass sie selbst in groß angelegte Schwarzgeldgeschäfte ihres Arbeitgebers, der HypoVereinsbank, verwickelt ist. Die Beweise, die Mollath vorlegte, um den Betrug anzuzeigen, reichten dem Gericht damals allerdings nicht aus, um weitere Ermittlungen einzuleiten.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth sprach Mollath schließlich 2006 schuldunfähig frei – ordnete aber seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Er musste keine Haftstrafe verbüßen, weil ein psychiatrischer Sachverständiger ihm eine wahnhafte psychische Störung attestierte. Sowohl die Misshandlungen seiner Frau als auch die Reifenstechereien entsprangen demnach der paranoiden Idee, Opfer des von ihm angenommenen Schwarzgeldkomplotts zu sein. In diesem Zustand sei er zu keiner eigenen rationalen Entscheidung fähig gewesen. Da Mollath dem Gutachten zufolge außerdem eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellte, konnten die Richter ihn nicht einfach wieder auf freien Fuß setzen.

Die Zahl der Menschen im psychiatrischen Maßregelvollzug steigt jährlich, 2011 waren es rund 6600 psychisch kranke Straftäter. Die Meinung von Experten ist vor Gericht in den letzten 35 Jahren immer häufiger gefragt, wie Studien zeigen. »Muss ein Sachverhalt geklärt werden, an dem ein psychisch auffälliger Mensch beteiligt ist, wird oft nach psychiatrischer oder medizinischer Expertise verlangt«, erklärt Jürgen Müller, Leiter des Ludwig-Meyer-Instituts für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Göttin-



DPA / SWP-PRESSESTELLE / FOTOREDAKTION

gen. »Dabei kann es zum Beispiel um die Frage gehen, ob eine Person fähig ist, ein Fahrzeug zu führen oder ein Kind zu erziehen. Im strafrechtlichen Kontext sollen die Schuldfähigkeit und die Prognose eines Angeklagten beurteilt werden.«

Freier Entschluss oder »unabwendbares Schicksal«?

Das heißt: Wenn ein Richter vermutet, dass der Angeklagte auf Grund einer psychischen Erkrankung schuldunfähig ist, gibt er ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag. »Solch ein Verdacht ergibt sich oft durch einen Blick in die Akten, die etwa stationäre Vorbehandlungen, Medikamengabe oder eine besondere Tatcharakteristik offenbaren. Ob ein Sachverständiger hinzugezogen wird, hängt aber auch von den psychiatrischen Kenntnissen des Auftraggebers ab. Außerdem spielt eine Rolle, wie schwer und von welcher Art die vorgeworfene Tat ist«, erläutert Müller. Der Sachverständige klärt demnach, ob der Betroffene für die ihm vorgeworfene Tat verantwortlich gemacht werden kann oder ob er zum Tatzeitpunkt infolge einer gravierenden psychischen Störung schuldunfähig war. Sprich: War die Tat sein freier Entschluss oder vielmehr ein »unabwendbares Schicksal«, weil er nicht

mehr vernünftig handeln oder sich selbst beherrschen konnte?

Erhält ein Experte den Auftrag, einen Angeklagten in dieser Form zu begutachten, folgen auf ein ausgiebiges Aktenstudium intensive Gespräche mit dem Beschuldigten. Je nachdem, um was für einen Fall es sich handelt und welcher Frage das Gericht nachgeht, fordert der Gutachter zusätzliche Daten aus früheren stationären Behandlungen, Befunde und psychologische Tests an. Aus all diesen Fakten ergibt sich dann die Einschätzung des Gutachters.

War zum Tatzeitpunkt die Fähigkeit des Angeklagten zur Einsicht und zur Selbstkontrolle eingeschränkt oder gar ganz aufgehoben? Kann er daher als vermindert schuldfähig beziehungsweise schuldunfähig beschrieben werden? In der Regel gibt der Gutachter zusätzlich eine Prognose darüber ab, mit welcher Wahrscheinlichkeit von dem Beklagten weitere Taten zu erwarten sind und als wie gefährlich er zu beurteilen ist.

»Wenn auf Grund einer psychischen Erkrankung bei einer in ihrer Schuldfähigkeit zumindest erheblich geminderten Person weitere rechtswidrige Taten zu erwarten sind, droht eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, bei suchtbedingter Gefährlichkeit in

Opfer der Justiz?
Weil er als wahnhaft und potenziell gewalttätig galt, verbrachte Gustl Mollath die letzten sieben Jahre in der Psychiatrie. Zu Unrecht?

Eine der Hauptfehlerquellen von psychiatrischen Gutachten sind Mängel bei der systematischen Befragung zu Beginn der Begutachtung – der Anamnese

einer Entziehungsanstalt. Dies zu beurteilen ist Aufgabe des Gerichts, das sich dabei auf die Aussagen des Sachverständigen stützt«, so Müller. Nicht alle psychisch auffälligen Straftäter wandern in die Psychiatrie, sondern nur jene, von denen auch in Zukunft eine Gefahr ausgehen könnte!

Wichtig ist dabei: Der Gutachter selbst gibt kein Urteil ab, weder darüber, ob das künftige Verhalten des Beklagten rechtswidrig oder gefährlich für die Allgemeinheit sein wird, noch darüber, welche Strafe ihm zuteilwerden soll. Sein Wort dient lediglich als erhellende Zusatzinformation für den abschließenden Richterspruch.

Auf unbestimmte Zeit

Der psychiatrische Maßregelvollzug ist im Gegensatz zu einer Haftstrafe zeitlich nicht befristet. Er endet erst, wenn die Erkrankung des Insassen sich deutlich gebessert hat oder aber wenn die Dauer in keinem Verhältnis mehr zur eigentlichen Tat steht. In regelmäßigen Abständen schätzen die behandelnden Ärzte aufs Neue die Gefährlichkeit des Patienten ein. So können Wochen zu Monaten werden und Monate zu Jahren – wie bei Gustl Mollath. Neue Entwicklungen gab es in seinem Fall in den vergangenen Jahren zuhauf. So ging aus internen Ermittlungen der HypoVereinsbank hervor, dass einige von Mollaths Anschuldigungen tatsächlich zutrafen. Plötzlich zweifelte die Öffentlichkeit an der Glaubwürdigkeit seiner Frau – und so auch an der Richtigkeit des psychiatrischen Gutachtens.

Doch ist die Diagnose eines »paranoiden Wahnsystems« automatisch falsch, sobald der

Betroffene die Wahrheit sagt? Jürgen Müller ist nicht dieser Ansicht: »Es handelt sich um eine psychische Symptomatik, die nicht nur davon abhängt, ob jemand etwas Wahres oder etwas Unwahres sagt. Häufig hat der Wahn einen ›realen‹ Kern. Es geht vielmehr darum, welchen Stellenwert solche wahnhaften Ideen im Erleben und Verhalten sowie in der Beziehungsgestaltung des Patienten einnehmen.«

Hätte der Gutachter Mollath tatsächlich falsch eingeschätzt und der Richter ihn irrtümlich in die Psychiatrie eingewiesen, würde sich sein Fall an eine Reihe ähnlicher Schicksale anschließen. Etwa an das des Lehrers Horst Arnold, der im Jahr 2002 wegen Vergewaltigung zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde. Ein Psychiater hatte ihn als gefährlich eingeschätzt und gewarnt, dass er unter Alkoholeinfluss in Zukunft wieder zu solch einer Tat fähig sei. Er kam von der Entziehungsanstalt ins Gefängnis und verbüßte seine Strafe bis zum letzten Tag – um dann im Jahr 2011 wegen erwiesener Unschuld nachträglich freigesprochen zu werden.

Wie häufig kommen solche Fehler vor? Liefern psychiatrische Gutachten tatsächlich die Informationen, die ein Richter benötigt, um ein gerechtes Urteil zu fällen – oder sind sie am Ende gar selbst Fallstricke bei der Wahrheitsfindung? Seit den 1970er Jahren kamen immer wieder Zweifel an der Qualität von psychiatrischen Gutachten auf. So beklagte der Psychiater Friedemann Pfäfflin von der Universität Ulm, dass die 208 verschriftlichten Expertenmeinungen über Sexualstraftäter aus den Jahren 1964 bis 1971 erhebliche Mängel aufwiesen. Pfäfflin und seine

Wie beeinflussen Hirnscans die psychologische Urteilsfindung?

Um das herauszufinden, präsentierten US-Forscher knapp 400 Psychologiestudenten einen fiktiven Mordprozess. Alle Probanden erhielten identische Prozessakten, die auf psychische Störungen wie eine Psychose oder Psychopathie des Täters hindeuteten. Zusätzlich bekamen manche

Versuchspersonen noch fiktive Hirnscans, die eine große Schädigung am Stirnhirn des Beschuldigten zeigten. Andere erhielten die Information, dass er vor der Tat bei einem Autounfall einen Hirnschaden erlitten hatte.

Ergebnis: Waren die Studenten über die Hirnscans

oder die Geschichte zur Verletzung informiert, befanden sie den Angeklagten mehr als doppelt so häufig für schuldunfähig! Insgesamt waren sie mit dieser Meinung dennoch in der Unterzahl – mehr als die Hälfte der angehenden Psychologen war nach wie vor von der Schuld des Angeklagten

überzeugt. Die Forscher schlossen daraus, dass die Studierenden im Bezug auf solche Fälle sehr voreingenommen sind – und dass daran auch neuropsychologische Befunde nichts ändern.

(Gurley, J.R., Marcus, D.K.: The Effects of Neuroimaging and Brain Injury on Insanity Defenses. In: Behavioral Sciences and Law 26, S. 85–97, 2008)



DRA. PETER KNIEFEL

Vor laufenden Kameras

Kaum ein Psychiatrie-insasse hat in den letzten Jahren so viel mediale Aufmerksamkeit bekommen wie Gustl Mollath.

Kollegen bewerteten diese nach formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten und vergaben Schulnoten für Umfang, Vollständigkeit, die Art der psychologischen Tests und der Diagnosen. Das Ergebnis: Nur sieben Prozent der Gutachten schnitten mit »sehr gut« oder »gut« ab, 63 Prozent erhielten das Prüfsiegel »mangelhaft« oder sogar »ungenügend«. Besonders fatal: Obwohl es sich bei den begutachteten Personen ausschließlich um Triebtäter handelte, wurde die Hälfte von ihnen nicht oder nur geringfügig zu ihrer Sexualität befragt!

Vermutungen und Widersprüche

Genau hier liegt laut dem Psychiater Gunter Heinz von der Georg-August-Universität Göttingen eine Hauptfehlerquelle von psychiatrischen Gutachten. Die systematische Befragung zu Beginn – die so genannte Anamnese – soll die Lebens- und Leidensgeschichte eines Patienten erhellen und führt häufig schon zu einer ersten Verdachtsdiagnose. Als Heinz im Jahr 1982 die Gutachten aus 67 Wiederaufnahmeverfahren zwischen 1951 und 1964 unter die Lupe nahm, ließen sich in 48 Prozent der Schriften Fehler in der Anamneseerhebung finden – wenn überhaupt eine vorhanden war. Ähnliche Mängel zeigten die Ergebnisse der Sachverständigen: Sie waren angereichert mit obskuren Vermutungen und Widersprüchen.

Ein Relikt alter Zeiten? Wohl kaum! Ein Team um Jörg Fegert, Ärztlicher Direktor der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Ulm, entdeckte ganz ähnliche Schnitzer in den Akten aller Strafverfahren, die zwischen 1994 und 1998 zu Brandstiftung, Sexual- und Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet worden waren. Die Sammlung enthielt 280 psychiatrische Gutachten, in denen es vor Fehlern nur so wimmelte. 85 Prozent der Sachverständigen stellten zwar eine psychische Störung fest, bei fast zwei Dritteln handelte es sich allerdings um »Privatdiagnosen«, die in keinem Klassifikationssystem niedergeschrieben standen. Außerdem bezogen die Gutachter oft wichtige Unterlagen nicht mit ein oder übernahmen Informationen daraus falsch. So kam etwa die Hälfte der Gutachten zu Sexualstraftaten ohne ein Wort über die kriminelle Vorgeschichte oder die sexuelle Entwicklung aus!

Wie viele Menschen landeten auf Grundlage solcher Gutachten zu Unrecht in einer Psychiatrie? Und wie viele wurden umgekehrt nicht eingewiesen, obwohl sie auch nach abgessener Haftstrafe eine Gefahr darstellten? Dies lässt sich nur schwer beantworten. Um sich der Antwort etwas zu nähern, beobachteten Psychiatrieprofessor Müller und seine Kollegen das Verhalten von 25 Straftätern nach der Haftentlassung. Weil sie ihnen noch gefährlich erschienen, hatten

KURZ ERKLÄRT

Zwangseinweisung

Auch ohne kriminellen Hintergrund können Menschen mit einer psychischen Störung gegen ihren Willen in einer Psychiatrie untergebracht werden. Die genauen Bedingungen dafür sind in den einzelnen Bundesländern juristisch unterschiedlich geregelt. Im Allgemeinen muss nachgewiesen werden, dass der Betroffene eine Gefahr für sich selbst oder sein Umfeld darstellt. In den entsprechenden Gesetzen wird außerdem festgelegt, welche Maßnahmen ohne Zustimmung des Patienten bei einer Behandlung zum Einsatz kommen dürfen. Daneben ist auch eine Zwangseinweisung über einen rechtlichen Betreuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) möglich. Hier gelten ähnliche Bestimmungen.

KURZ ERKLÄRT

Schuldunfähigkeit

Nach §20 Strafgesetzbuch (StGB) handelt ohne Schuld, »wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln«. Weiter heißt es in § 63 StGB: »Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.«

Unter engen Voraussetzungen können nach § 64 StGB auch Täter, die unter starken Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln standen oder eine starke Abhängigkeit zeigen, in einer Entziehungsanstalt untergebracht werden, wenn die Begehung weiterer Straftaten auf Grund der Sucht zu befürchten ist.

Gutachter eine nachträgliche Sicherungsverwahrung vorgeschlagen, was der Bundesgerichtshof allerdings ablehnte. Im Jahr 2013 resümierten die Forscher: Sieben der ehemaligen Insassen verfielen innerhalb von zwei Jahren wieder in alte Muster; weitere Fälle von Brandstiftung, schwerer Körperverletzung, Diebstahl und Raub gingen auf ihr Konto. Die übrigen blieben in diesem Zeitraum gesetzestreu oder begingen nur kleine Delikte. Damit hatten die Sachverständigen – soweit ersichtlich – bei 70 Prozent der Sträflinge zu Unrecht eine negative Prognose gestellt!

Doch wie kommt es zu solchen Fehleinschätzungen? Verschiedene Studien zeigen, dass Experten nicht immun sind gegen sachfremde Einflüsse. Wie wir andere Menschen bewerten, hängt zu einem gewissen Grad auch von unserem eigenem Charakter ab. Das demonstrierte 2011 die Psychologin Audrey Miller von der Sam Houston University in Huntsville, Texas. Während eines neunstündigen Trainings lernten 22 angehende Psychologen, die Gefährlichkeit von Straftätern anhand von Videoaufnahmen zu beurteilen. Anschließend mussten die Probanden vier »echte« Gesetzesbrecher einschätzen und Fragen zu ihrer eigenen Persönlichkeit beantworten. Dabei zeigte sich: Während mitfühlende Probanden die Straftäter eher für harmlos befanden, bewerteten sehr gewissenhafte sie oft als gefährlich. Hielt sich eine Person selbst nicht für besonders menschenfreundlich, erwartete sie auch bei den Tätern ähnliche Charakterzüge.

Bei den Probanden handelte es sich um Studierende, die zwischen Lehrbüchern und Vorlesungen nur vereinzelt gutachterliche Erfahrungen gesammelt hatten. Wie Forscher von der Ball University in Muncie, Indiana, zeigten, bietet die Erfahrung des Gutachters zumindest einen kleinen Vorteil für die Qualität seiner Beurteilung. Sie verglichen die Ergebnisse von 75 Studien und stellten fest: Ein klinisches Gutachten wird umso genauer, je mehr Erfahrung der Sachverständige vorzuweisen hat.

Es sei vor allem wichtig, dass der Experte sich von seiner Voreingenommenheit freimachen kann, meinen die Psychiater Alan Felthous von der Saint Louis University in Missouri und Henning Saß von der RWTH Aachen. Nicht selten versuchen Gutachter unbewusst, die Erwartungen

desjenigen zu bestätigen, der den Sachkundigen angeheuert hat. Oder aber ihr Mitgefühl für einen Beklagten oder einen Zeugen überschattet den kritischen Befund. Ähnlich lief es wohl im Fall von Ralf Witte, der 2004 zu 13 Jahren Haft verurteilt worden war, weil er eine 15-jährige mehrfach vergewaltigt haben sollte. Zwei Gutachten zufolge war das Mädchen glaubwürdig; der Richter vertraute darauf. Fünf Jahre später kam heraus, dass die junge Frau gelogen hatte – und Witte wurde aus dem Gefängnis entlassen.

Auch Sachverständige sind nur Menschen – und mitfühlende Wesen. Wenig überraschend sind deshalb die Forschungsergebnisse von Elizabeth Lynett und Richard Rogers von der University of North Texas in Denton, Texas. Sie ließen insgesamt 332 Psychiater beurteilen, wie gefährlich ein aktenkundiger Straftäter war. Für ihre Einschätzung stand ihnen neben den Akten zur kriminellen Vergangenheit und seiner psychiatrischen Diagnose eine Zeugenaussage zur Verfügung, die detailliert einen sexuellen Missbrauch durch den Täter schilderte. Und siehe da: Wie gefährlich die Probanden den Straffälligen wahrnahmen, hing davon ab, wie aufwühlend der Bericht des Opfers ausfiel. Allerdings waren in dieser Studie ebenfalls nicht alle Probanden ausreichend geübt in der forensischen Begutachtung, wie die Wissenschaftler einräumten.

Am Ende entscheidet der Richter

Die Gesellschaft für Psychiatrie, Psychosomatik und Nervenheilkunde verlangt deshalb, dass Gutachter möglichst viele Erfahrungen sammeln sollten. Seit 2004 vergibt sie das Zertifikat »Forensische Psychiatrie« an Fachärzte mit mehrjähriger Berufserfahrung, die außerdem zahlreiche Weiterbildungen und Seminare in forensischer Psychiatrie absolviert sowie mehr als 70 eigene Gutachten verfasst haben. Der Göttinger Psychiater Müller vertraut auf diese Maßnahmen: Das Qualitätsniveau sei deutlich gestiegen, ebenso wie die Umfänge der Expertisen.

Die Schlüsselrolle zu einem fairen Urteil nimmt immer noch der Richter selbst ein. Der Experte ist nichts anderes als ein Zeuge, dessen Aussage in den Schiedsspruch einbezogen werden kann – oder auch nicht. Im Jahr 2003 schloss sich aus diesem Grund eine interdisziplinäre Ar-

beitsgruppe am Bundesgerichtshof zusammen und arbeitete Mindestanforderungen für die forensisch-psychiatrische Begutachtung heraus. Diese bekommen Richter, Staatsanwälte und Verteidiger an die Hand, um die wichtigsten Punkte im Gutachten selbst überprüfen zu können: Woher bezog der Experte seine Informationen? Untersuchte er den Beschuldigten eingehend? Benennt er eine Diagnose?

Mehr als 800 000 rechtskräftige Verurteilungen in Strafverfahren zählte das statistische Bundesamt im Jahr 2010 in Deutschland. 2011 wurden 1144 Verfahren – das entspricht 0,14 Prozent aller Strafurteile – zu Gunsten des Verurteilten wieder aufgerollt, da etwa neue Beweise zu einem Freispruch oder einem milderen Urteil führen könnten. Der verschwindend geringe Prozentsatz verdeutlicht, dass in den Medien oft Ausreißer diskutiert werden, wenn von »Justizskandalen« die Rede ist. Allerdings ist zweifelhaft, ob wirklich alle Fälle, in denen jemand möglicherweise unschuldig verurteilt wurde, letztendlich zu einem Wiederaufnahmeverfahren führten. Zudem fehlen in dieser Berechnung die »schuldigen Unschuldigen«, die auf Grund eines falschen Gutachtens die Freiheit erlangten.

Ob Gustl Mollath sieben Jahre lang zu Unrecht in der Psychiatrie saß, wird – wenn überhaupt – erst das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren gegen ihn zeigen. Bringt die neue Hauptverhandlung dasselbe Ergebnis wie 2006, könnte er seinen Stammplatz in der Psychiatrie erneut einnehmen. Sollte man ihn dieses Mal aber tatsächlich ganz freisprechen, hat Mollath bereits angekündigt, auf Schadensersatz für die Jahre im psychiatrischen Maßregelvollzug zu klagen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Ein Urteil wird allerdings noch auf sich warten lassen – mit der Wiederaufnahme des Verfahrens ist wohl frühestens zum Ende des Jahres zu rechnen. Bis dahin ist Gustl Mollath vorerst ein freier Mann. ∞



Anne Hofmann ist Psychologin und arbeitet als freie Wissenschaftsjournalistin in Gießen.



Literaturtipp

Darnstädt, T.: Der Richter und seine Opfer. Wenn die Justiz sich irrt. Piper, München 2013

Der Jurist und Journalist Thomas Darnstädt schildert anhand verschiedener Schicksale, wie einseitige Ermittlungen der Polizei, überschätzte Gutachten und befangene Richter die Verurteilung Unschuldiger nach sich ziehen können.

Quellen

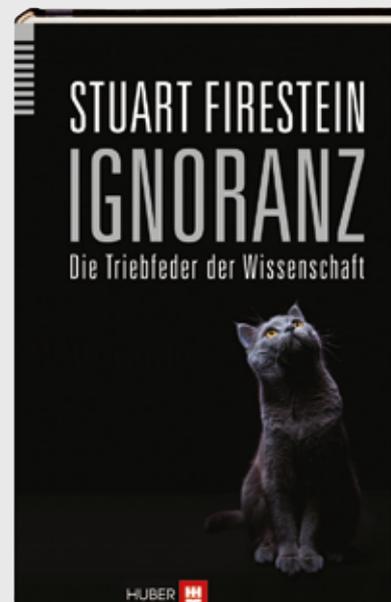
Felthous, A. R., Saß, H.: Diagnostischer Prozess und Voreingenommenheit in der forensischen Psychiatrie. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 5, S. 136–144, 2011

Miller, A. K. et al.: On Individual Differences in Person Perception: Raters' Personality Traits Relate to Their Psychopathy Checklist – Revised Scoring Tendencies. In: Assessment 18, S. 253–260, 2011

Müller, J. L. et al.: Legalbewährung nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung. In: Nervenarzt 84, S. 340–349, 2013

Weitere Quellen im Internet:
www.gehirn-und-geist.de/artikel/1204114

Was treibt Wissenschaftler an?



Die wissenschaftliche Forschung ist eine durchdachte und hochrationale Maschinerie, bei der gezielt relevante Ergebnisse produziert werden. Richtig? Alles Unsinn, sagt der Neurowissenschaftler Stuart Firestein. Forschung ist ganz oft so, als ob man in einem stockdunklen Raum nach einer schwarzen Katze suche (ohne zu wissen, ob sie überhaupt in diesem Raum ist).

««Ignoranz» ist eine unverblümete, oft humorvolle, aber definitiv fundierte Untersuchung dessen, was die aktuell forschende Wissenschaft ausmacht – brillant dargelegt anhand von Fallgeschichten über Wissenschaftler aus den unterschiedlichsten Gebieten.»

Oliver Sacks

Stuart Firestein
Ignoranz
Die Triebfeder der Wissenschaft
2013. 164 Seiten, gebunden
€ 19,95 / CHF 28,50
ISBN 978-3-456-85293-5

www.verlag-hanshuber.com